

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 333/2020
Beschlussvorlage		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	28	03.11.2020

Aufhebung der Zuständigkeitsordnung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Kreisstadt Mettmann hebt die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 25.11.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.05.2019 (Bekanntmachung vom 17.06.2019) mit sofortiger Wirkung auf.
2. Die den Ausschüssen bislang eingeräumten Beschlusskompetenzen zieht der Rat – mit Ausnahme der dem Haupt- und Finanzausschuss nachstehend unter Nr. 3 eingeräumten Beschlusskompetenzen – wieder an sich.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind.

Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in folgenden Aufgaben:

1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
3. über die Zugehörigkeit der Stadt zu Verbänden und Vereinen;
4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;
5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
7. die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
8. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
9. die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte berichten.

Zudem berät der Haupt- und Finanzausschuss weiterhin neben den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben über:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gemäß § 24 GemHVO angeordneten hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtungspflicht gemäß § 24 GemHVO bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;
7. Haushaltseckdaten.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache Mettmann			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenrunde vom 21.10.2020 wurde seitens der Fraktionsvorsitzenden der Wunsch geäußert, die für den Rest des Jahres 2020 vorgesehenen Fachausschusssitzungen wegen der beabsichtigten Neubildung von Fachausschüssen nicht mehr durchführen zu müssen und stattdessen – soweit erforderlich – den Rat die jeweiligen Sachentscheidungen in der Sitzung am 15.12.2020 treffen zu lassen, nachdem die erforderlichen Vorberatungen in (drei) Haupt- und Finanzausschusssitzungen durchgeführt wurden.

Die vorstehend beschriebene Verfahrensweise ist jedoch nicht ohne Weiteres durchführbar, weil der Rat mit dem Erlass der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 25.11.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.05.2019 den städtischen Ausschüssen verschiedene Beschlusskompetenzen übertragen hat.

Aufgrund dessen kann der Rat nunmehr nur dann entscheiden, wenn er sich zuvor durch einfachen Ratsbeschluss die Entscheidungs- bzw. Beschlusskompetenzen wieder zurückholt (vergl. auch Kleebaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Recklinghausen 2013, § 41 GO NRW, S. 540 unter Nr. 3).

Aus den vorstehend genannten Gründen soll daher die aktuelle Zuständigkeitsordnung durch den vorgeschlagenen Beschluss aufgehoben werden mit der Maßgabe, dass der Rat die zuvor auf die Ausschüsse übertragenen Beschlusskompetenzen wieder an sich zieht.

Lediglich der Haupt- und Finanzausschuss soll sowohl seine beratenden als auch beschließenden Kompetenzen aufgrund seiner Sonderstellung als koordinierender und vorberatender Ausschuss behalten.

Zudem wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeausschuss weiterhin die Aufgaben wahrnimmt, die ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (Sozialgesetzbuch VIII, Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Satzung des Jugendamtes) mitsamt den damit verbundenen Entscheidungskompetenzen übertragen sind.

Die vorstehend dargestellte Verfahrensweise dürfte insoweit unproblematisch sein, als im Rahmen der Neukonstituierung des Rates auch die Ausschüsse in größerem Umfang mit neuen Aufgabenzuschnitten gebildet werden sollen und von daher ohnehin eine umfängliche Überarbeitung der bisherigen Zuständigkeitsordnung erforderlich wird.

Gez. Stang